I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

SST, Schweizerische Stiftung für Solidarität im Tourismus
(SST, Swiss Foundation for Solidarity in Tourism)

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel, welche durch die Genossenschaft SSR-Reisen, Schweizerischer Studentenreisedienst, errichtet worden ist.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung unterstützt Projekte oder Organisationen, die
- geeignet sind, die wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Verhältnisse der Bevölkerung in touristischen Empfängerländern zu verbessern,
- die zu einer nachhaltigen touristischen Entwicklung in Empfängerländern beitragen,
- die zur interkulturellen Verständigung zwischen der Bevölkerung von touristischen Entsende- respektive Empfängerländern beitragen.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen den Betrag von CHF 200’000.-- (Franken zweihunderttausend) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Die Anlagen dürfen dem Stiftungszweck nicht entgegenwirken und sind nach ethischen, ökologischen und sozialverträglichen Kriterien anzulegen.

Art. 4 Einsatz des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat kann neben den Erträgen des Stiftungsvermögens auch das Anfangsvermögen ganz oder teilweise verwenden, sofern die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung, ihr bisheriges Engagement und entsprechende Fachkenntnisse dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin ernannt. Bei späterem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine Präsidentin der einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, sowie die Art der Zeichnung.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ruf, Hansjörg, von Basel, in Basel, Präsident des Stiftungsrates,
- Andres, Michael, von Aarwangen, in Fisibach,
- Leuba, Dominique Yves, von Genf, in Zürich,
- Ineichen, Esther, von Inwil, in Zürich.

Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die mit dem vorliegenden Stiftungsstatut oder durch das Organisationsreglement der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ergänzung des Stiftungsrates und Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat besorgt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.

Er kann die Besorgung der Geschäfte, die Verwaltung des Stiftungsvermögens oder einzelne seiner Befugnisse ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen, die seiner Aufsicht unterstehen. Insbesondere kann eine Verwalterin oder ein Verwalter bestellt oder ein Stiftungsausschuss eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend ist. Sofern im Organisationsreglement nicht Abweichendes geregelt ist, werden die Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen von Stiftungsstatut und Reglementen der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 11 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 12 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.